

AUFTRAGGEBER:

**Benc Bioenergiezentrum KG**

HERR PAUL SCHWEIHOFFER

ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN

TEL. 09078/968-550 FAX.-551

VORHABEN:

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
MIT AUSGLEICHS-  
BEBAUUNGSPLAN  
"BIOABFALL-  
BEHANDLUNGSANLAGE"**

**3. ÄNDERUNG**

DER GELTUNGSBEREICH BEEINHALTET  
DIE FL.-NRN. 508, 628 (TF), 629 (TF),  
630 (TF), 654 (TF), 655 (TF), 674 (TF),  
694 (TF), 694/1, 696, UND 698

JEWEIFS GEMARKUNG MERTINGEN

LANDKREIS: DONAU-RIES

REGIERUNGSBEZIRK: SCHWABEN

**BEGRÜNDUNG MIT  
UMWELTBERICHT**

VORENTWURF VOM 21.04.2020

ENTWURF VOM 21.07.2020

ZULETZT GEÄNDERT AM 27.10.2020

Verfasser:



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

<b>A</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>3</b>
1	Rechtliches und Ziel der Änderung .....	3
1.1	Rechtskraft .....	3
1.2	Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Änderungsverfahren .....	3
1.3	Erfordernis und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes .....	3
2	Planungsrechtliche Situation .....	3
3	Überarbeitung der Satzung .....	4
4	Sicherheitsabstand gemäß KAS 18.....	4
5	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	5
5.1	Bestand .....	5
5.2	Konflikte.....	5
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen .....	5
5.4	Ableitung der Beeinträchtigungsintensität, des Kompensationsfaktors und des Ausgleichsbedarfs .	5
5.5	Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen .....	6
6	Hinweis zur Begründung .....	6
<b>B</b>	<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>7</b>
1	Beschreibung.....	7
2	Schutzgut Mensch .....	7
3	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	7
4	Schutzgut Boden .....	7
5	Schutzgut Wasser.....	8
6	Schutzgut Klima und Luft.....	8
7	Schutzgut Landschaft .....	8
8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter.....	8
<b>C</b>	<b>PLÄNE</b>	<b>9</b>
1	Grünordnungsplan, Bestandsaufnahme .....	9
2	Vorhaben- und Erschließungsplan .....	10
3	Grünordnungsplan, Konflikte .....	11
4	Grünordnungsplan, Maßnahmen.....	12
5	Planbereich 2, Ausgleichsbebauungsplan.....	13
6	Ansichten.....	14
7	Schnitte.....	15

## A BEGRÜNDUNG

### 1 Rechtliches und Ziel der Änderung

#### 1.1 Rechtskraft

Das Bebauungsplangebiet „Bioabfallbehandlungsanlage“ ist seit 28.01.2012 in Kraft getreten durch ortsübliche Bekanntmachung.

#### 1.2 Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Änderungsverfahren

Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. - **§1 (3) BauGB**

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. - **§1 (5) BauGB**

Die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung [...]. - **§1 (8) BauGB**

#### 1.3 Erfordernis und Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die 3. Änderung ist notwendig, da der Vorhabenträger plant, das bisherige Anlagenkonzept seiner Bioabfallanlage und deren Komponenten zu erweitern, um die Anpassung an die Güllelagerung bzgl. der Änderungen zur Düngeverordnung einzuhalten. Zur Realisierung sind daher folgende Änderungen im Bebauungsplan vorgesehen:

- Erhöhung der Gaserzeugung auf maximal 13mio Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr
- Ergänzung und Erweiterung verschiedener baulicher Komponenten
- Not-Zufahrt am südlichen Rand des Betriebsgeländes über vorhandenen Wirtschaftsweg

**Beschluss:**

Unter Ausübung ihrer Planungshoheit beschließt die Gemeinde aus vorgenannten Gründen die Änderung des Bebauungsplanes „Bioabfallbehandlungsanlage“.

### 2 Planungsrechtliche Situation

Die Gemeinde Mertingen besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Mit den darin vorgesehenen Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Bioabfallbehandlungsanlage“ (SO BIOA) für den Planungsbereich kann der Bebauungsplan aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden.



Maßstab 1:10.000

### 3 Überarbeitung der Satzung

Im Zuge der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden im Wesentlichen folgende Punkte überarbeitet:

- Erhöhung der jährlich erzeugten Gasmenge
- zusätzliche bauliche Anlagen und Geräte: Separator, Dekanter, Verdampfer, Entpacker, Osmose-Anlage, Biologische Entschwefelung S-KAT (Rieselbettreaktor), Gasaufbereitungsanlage, zwei Fermenter (F6 und 7), ein Gärrestlager (G3), Pufferspeicher, Zentralgang, Tanks
- Änderung der Höhen der Behälter und Gebäude
- Ergänzung einer Not-Zufahrt und Vorgaben hierzu
- aufgrund dessen geringfügige Erhöhung der GRZ auf 0,87 sowie
- Aktualisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

### 4 Sicherheitsabstand gemäß KAS 18

Der aktuell ermittelte angemessene Sicherheitsabstand beträgt 140m zur Mitte der jeweiligen betreffenden Behälter und ist in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen/Immissionsorte. Mit der Anlagenerweiterung geht keine erhebliche Gefahrenerhöhung einher.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Müller-BBM GmbH, Abstandsgutachten im Sinne des §50 BImSchG mit Bericht Nr. M155781/02 mit Stand 30.06.2020

## 5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§1a des Baugesetzbuches (BauGB) regelt die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz und die Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung. Das Gesetz sieht die Miteinbeziehung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§14 BNatSchG) in die Bauleitplanung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Da sich aufgrund der 3. Änderungen zusätzliche Versiegelungen anstelle bisher vorgesehener Grünflächen ergeben, ist auch im vorliegenden Fall die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuhandeln.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für die Bebauungsplanänderung nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen

Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.<sup>2</sup>

### 5.1 Bestand

Die Änderung erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes. Er ist aufgrund der Bioabfallbehandlungsanlage mitsamt ihren Gebäuden, Geräten sowie Fahr- und Bewegungsflächen großflächig überbaut. In den Randbereichen befinden sich Grünflächen für die Eingrünung des Plangebietes.

Bewertung: Kategorie I = Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

### 5.2 Konflikte

Die Eingriffsfläche (bestehende Anlage sowie neu hinzukommende Eingriffe durch Not-Zufahrt) beträgt insgesamt 16.483 m<sup>2</sup>.

Flächen ohne Eingriff werden nicht bilanziert.

Bewertung: Eingriffsschwere Typ A = hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad

### 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Die für die Not-Zufahrt notwendige Befestigung (Schotter-Rasen) wird auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Die Bepflanzung wird dabei nur im unbedingt notwendigen Umfang zurückgenommen. So bleibt die Bebauung weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten landschaftlich eingebunden.

Die Maßnahmen sind in der Satzung festgelegt.

### 5.4 Ableitung der Beeinträchtigungsintensität, des Kompensationsfaktors und des Ausgleichsbedarfs

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Eingriff durch Verkehrsflächen nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ mit Typ A zu bewerten ist, da eine mit der GRZ von > 0,35 bzw. eine entsprechende Eingriffsschwere vorliegt ist.

Die betroffene Fläche ist aufgrund ihrer intensiven Nutzung eingestuft in Kategorie I: Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Daraus ergibt sich eine Spanne für den Kompensationsfaktor von 0,3 bis 0,6  
Gewählt wird der Faktor 0,5 entsprechend den Faktoren des Original-Bebauungsplanes.

Somit leitet sich der Ausgleichsbedarf wie folgt her:

Die Gesamt-Eingriffsfläche beträgt 16.483 m<sup>2</sup> multipliziert mit Kompensationsfaktor 0,5 ergibt **8.242 m<sup>2</sup> zu erbringende Ausgleichsfläche.**

<sup>2</sup> BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden (ergänzte Fassung) 2. erweiterte Auflage

### **5.5 Umsetzung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Der benötigte Ausgleich von 8.242 m<sup>2</sup> wird extern auf Fl.-Nr. 5000/2, Gemarkung Mertingen umgesetzt und die Maßnahmen sind in der Satzung festgesetzt und im Planbereich 2 „Ausgleichsfläche“ dargestellt. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Maßnahmen zwingend und zeitnah umgesetzt werden.

Die Sicherung der Ausgleichsflächen und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und sind dinglich zu sichern.

## **6 Hinweis zur Begründung**

Die sonstigen Erläuterungen sind der Begründung zum Bebauungsplan „Bioabfallbehandlungsanlage“ vom 28.01.2012, letztmals geändert am 21.11.2017 zu entnehmen.

## **B UMWELTBERICHT**

### **1 Beschreibung<sup>3</sup>**

Damit die bestehende Biogasanlage mit den Vorgaben der Düngeverordnung entspricht und die Güllelagerung entsprechend angepasst werden kann, plant der Vorhabenträger die Ergänzung und Erweiterung verschiedener Anlagekomponenten hierzu. Damit einher geht auch eine Erhöhung der jährlichen Gaserzeugung auf 13mio Nm<sup>3</sup> Biogas.

Zur Optimierung der Betriebsabläufe sind daher innerhalb des Betriebsgeländes zusätzliche bauliche Anlagen und Geräte vorgesehen. Es handelt sich dabei um einen Separator, einen Dekanter, einen Verdampfer, einen Entpacker, eine Osmose-Anlage, eine biologische Entschwefelung S-KAT (Rieselbettreaktor), eine Gasaufbereitungsanlage, zwei Fermenter (F6 und 7), ein Gärrestlager (G3), Pufferspeicher, einen Zentralgang und Tanks.

Die Änderungen werden in einem Bereich vorgenommen, der bereits im Zuge der Aufstellung des Original-Bebauungsplanes mitsamt seinen bisher ergangenen Änderungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt wurde. Einzig für die Not-Zufahrt ist es erforderlich einen Teil der zu pflanzenden Gehölze in der Planzeichnung zurück zu nehmen und eine Flächenbefestigung mit Schotter-Rasen vorzunehmen damit dieser Bereich für den Notfall frei zugänglich ist.

Weitere Beschreibungen sind den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.

### **2 Schutzgut Mensch**

Durch die bestehende Anlage besteht für das nähere Umfeld bereits eine Vorbelastung durch Lärm, Gerüche und Staub. Durch die geplante Ergänzung/Optimierung der Anlage sind keine wesentlichen zusätzlichen Immissionen auf die umgebende Bebauung zu erwarten. Die Betriebsabläufe erfahren durch die Bebauungsplanänderung keine Veränderung, sodass Nacht- und Ruhezeiten (außer zu saisonbedingten Erntearbeiten) nicht beeinflusst werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im ausreichenden Abstand zur Anlage, sodass davon auszugehen ist, dass durch die neuen Anlagenbestandteile nur Auswirkungen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen.

Ggf. ist ein Gutachten zum Immissionsschutz einzuholen, vorzulegen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

### **3 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Die Optimierung der Anlagekomponenten erfolgt überwiegend innerhalb der genehmigten Sondergebietsfläche. Hier sind Lebensraumstrukturen für die Tier- und Pflanzenwelt bereits durch Überbauung und den laufenden Betrieb vollständig verdrängt. Lediglich im Bereich der vorgesehenen Not-Zufahrt entsteht ein zusätzlicher Eingriff in bislang festgesetzte Grünflächen mit Gehölzpflanzung. Hier ist eine Rücknahme der Gehölze erforderlich. Der Zufahrtsbereich wird mit Schotterrasen befestigt. Maßgeblich wertvolle Strukturen sind aufgrund der Vorbelastung des Standorts hiervon jedoch nicht betroffen.

Der neu entstehende Eingriff wird in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abgehandelt und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Aufgrund der Kleinflächigkeit sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut von geringer Erheblichkeit.

### **4 Schutzgut Boden**

Im Bereich der Biogasanlage sind die Bodenprofile bereits von Überbauung und den laufenden Betrieb überprägt und gestört. Die Lebensraumfunktion ist somit von untergeordneter Bedeutung. Durch die Optimierung/Erweiterung der Anlagekomponenten im Bestand entsteht kein weiterer Eingriff in das Schutzgut Boden. Nur im Bereich der Not-Zufahrt erfolgt eine Befestigung der Fläche mit Schotter-Rasen, damit diese für Notfälle frei zugänglich bleibt. Aufgrund der Kleinflächigkeit der neuen Flächeninanspruchnahme und der bestehenden massiven Vorbelastungen des Standorts sind die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden jedoch von geringer Erheblichkeit.

<sup>3</sup> gemäß Angaben NQ-Anlagentechnik GmbH, Walter Rau, Schriftl. Mitteilung 02/2020

## **5 Schutzgut Wasser**

Aufgrund der bestehenden Versiegelung von Flächen tritt bei Regenereignissen eine kurzzeitig erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf. Das abfließende Wasser steht für die Grundwasserneubildung am Ort des Niederschlags nicht mehr zur Verfügung.

Durch die Optimierung/ Erweiterung der Anlagekomponenten im Bestand ergeben sich jedoch keine weiteren Auswirkungen.

## **6 Schutzgut Klima und Luft**

Von der bestehenden Anlage geht bereits eine Vorbelastung für das Schutzgut aus.

Es ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen durch die Änderung -auch im Hinblick auf die untergeordnete klimatische Funktion der Fläche- von geringer Erheblichkeit sind. Ggf. ist ein Gutachten zum Immissionsschutz einzuholen, vorzulegen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## **7 Schutzgut Landschaft**

Durch die Optimierung/Erweiterung am Bestand bzw. innerhalb der Anlage ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes. Zudem ist der Standort bereits durch bestehende Bebauung vorbelastet.

Somit ergeben sich durch die Erweiterung Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut.

## **8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist von der Änderung nicht betroffen.



ANTRAGSTELLER / BAUHERR:  
**Benc Bioenergiezentrum KG**  
HERR PAUL SCHWEIHOFFER  
ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN  
TEL. 09078/968-550 FAX.-551

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
MIT AUSGLEICHS-  
BEBAUUNGSPLAN  
"BIOABFALL-  
BEHANDLUNGSANLAGE"  
3. ÄNDERUNG**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
BESTANDSAUFNAHME**

M 1:1000 STAND 27.10.2020

Das Plangebiet bzw. Vorhabenträger-  
grundstück mit 18.921 m<sup>2</sup> wird auf einer  
intensiv genutzten Fläche geplant.

Der Geltungsbereich beträgt 26.203 m<sup>2</sup>

Bewertung: Kategorie I =  
Gebiete geringer Bedeutung

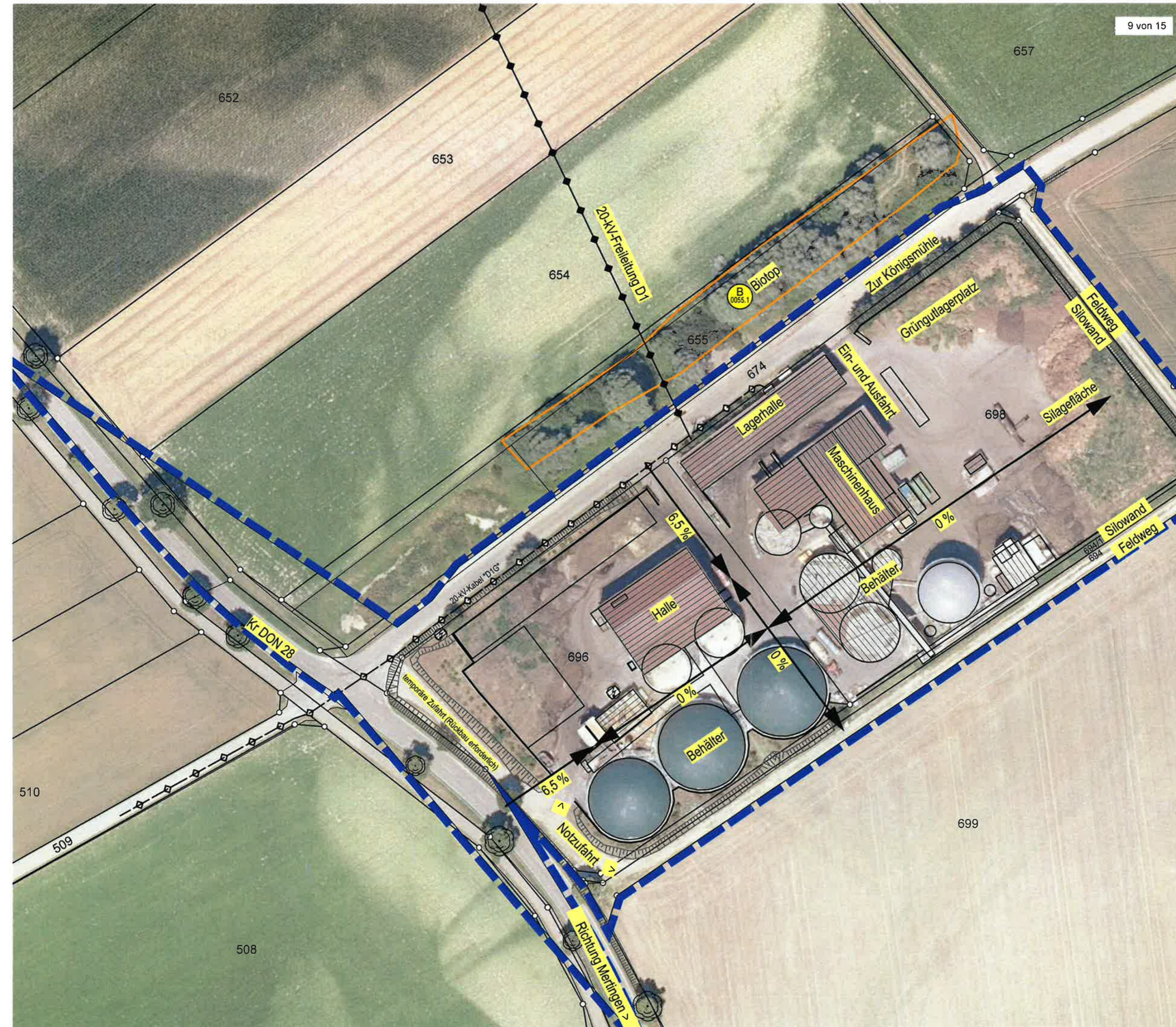


**DATENQUELLE:**  
GEOBASISDATEN: LUFTBILD (07/2018)  
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2019)  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM32N

PLANUNG BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE  
UND BESTANDSVERMESSUNG (02/2020)  
NQ-Anlagentechnik GmbH  
Pflegweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten  
<www.nq-anlagentechnik.de>

VERFASSER  
**JOOST**  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
**GODTS**  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

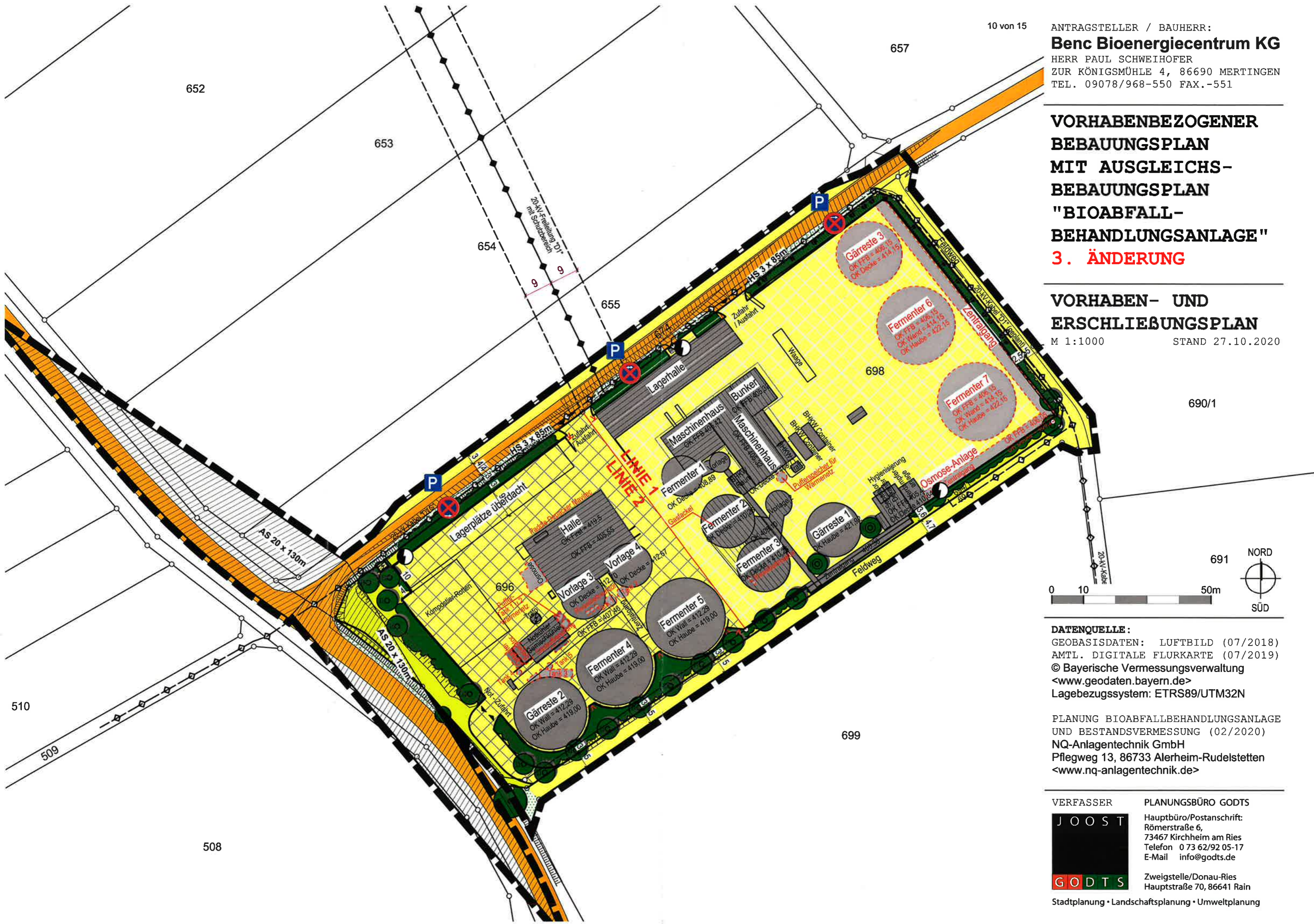
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



ANTRAGSTELLER / BAUHERR:  
**Benc Bioenergiezentrum KG**  
HERR PAUL SCHWEIHOFFER  
ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN  
TEL. 09078/968-550 FAX.-551

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
MIT AUSGLEICHS-  
BEBAUUNGSPLAN  
"BIOABFALL-  
BEHANDLUNGSANLAGE"  
3. ÄNDERUNG**

**VORHABEN- UND  
ERSCHLIEßUNGSPLAN**  
M 1:1000      STAND 27.10.2020



**DATENQUELLE:**  
GEOBASISDATEN: LUFTBILD (07/2018)  
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2019)  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM32N

PLANUNG BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE  
UND BESTANDSVERMESSUNG (02/2020)  
NQ-Anlagentechnik GmbH  
Pflögweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten  
<www.nq-anlagentechnik.de>

VERFASSER      PLANUNGSBÜRO GODTS  
**JOOST**      Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
**GODTS**      Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

ANTRAGSTELLER / BAUHERR:  
**Benc Bioenergiezentrum KG**  
 HERR PAUL SCHWEIHOFFER  
 ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN  
 TEL. 09078/968-550 FAX.-551

**VORHABENBEZOGENER  
 BEBAUUNGSPLAN  
 MIT AUSGLEICHS-  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "BIOABFALL-  
 BEHANDLUNGSANLAGE"  
 3. ÄNDERUNG**



**GRÜNORDNUNGSPLAN  
 KONFLIKTE**

M 1:1000

STAND 27.10.2020

**Gesamt**

Die Eingriffsfläche beträgt im Bereich vom  
 Plangebiet bzw. Vorhabenträgergrundstück:  
 Sondergebiet 16.483 m<sup>2</sup>,  
 Eingriffstyp A GRZ >0,35  
 87% des Geltungsbereiches

 TypA	16.483 m <sup>2</sup>	Sondergebiet
	2.438 m <sup>2</sup>	Ohne Eingriff

**DATENQUELLE:**

GEOBASISDATEN:  
 AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2019)  
 © Bayerische Vermessungsverwaltung  
 <[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
 Lagebezugssystem: ETRS89/UTM32N

PLANUNG BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE  
 UND BESTANDSVERMESSUNG (02/2020)  
 NQ-Anlagentechnik GmbH  
 Pfliegweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten  
 <[www.nq-anlagentechnik.de](http://www.nq-anlagentechnik.de)>

VERFASSER

**JOOST**

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

**GODTS**

Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



ANTRAGSTELLER / BAUHERR:  
**Benc Bioenergiezentrum KG**  
HERR PAUL SCHWEIHOFFER  
ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN  
TEL. 09078/968-550 FAX.-551

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
MIT AUSGLEICHS-  
BEBAUUNGSPLAN  
"BIOABFALL-  
BEHANDLUNGSANLAGE"  
3. ÄNDERUNG**

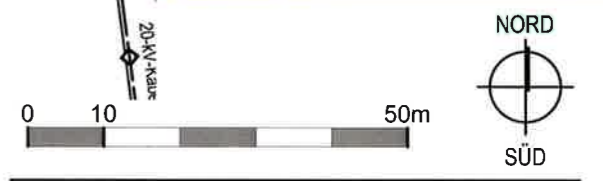
**GRÜNORDNUNGSPLAN  
MASSNAHMEN**

M 1:1000      STAND 27.10.2020

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung  
Das Regelverfahren wird durch integrierte  
Maßnahmen und externen Ausgleich  
berücksichtigt.

Ableitung Eingriffstyp / Kompensationsfaktor:  
Typ A = Faktor 0,50 Sondergebiet/Trafo

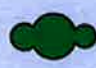


Die Eingriffsfläche Typ A  
beträgt 16.483 m<sup>2</sup> x Kompensationsfaktor  
0,5 = 8.242 m<sup>2</sup> externe Ausgleichsfläche.  
Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere  
Festsetzungen.



**DATENQUELLE:**  
GEOBASISDATEN: LUFTBILD (07/2018)  
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2019)  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM32N

PLANUNG BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE  
UND BESTANDSVERMESSUNG (02/2020)  
NQ-Anlagentechnik GmbH  
Pflegweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten  
<www.nq-anlagentechnik.de>

VERFASSER      PLANUNGSBÜRO GODTS  
**JOOST**      Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
**GODTS**      Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

- Maßnahmen:
- a)  Anlage von landschaftlichen Gehölzpflanzungen
  - b)  Pflanzung von Laubbaumhochstamm 2. Ordnung
  - c)  Die Zwischenbereiche sind zu blütenreichen Saumstreifen zu entwickeln. Einsaat mit geeigneten Gras-Kräutermischungen



## PLANBEREICH 2

**Ausgleichs- und Ersatzfläche (A/E)**  
insgesamt werden 8.242 m<sup>2</sup> A/E-Fläche  
von Flurstücksnummer 5000/2 (8.363 m<sup>2</sup>)  
Gemarkung Mertingen "abgebucht".

### Bestand

Intensiv genutzte landwirtschaftliche  
Fläche (Acker)

### Entwicklungsziel

extensiv genutztes Grünland

### Maßnahmen:

Die Maßnahmen wurden in der Satzung  
festgelegt

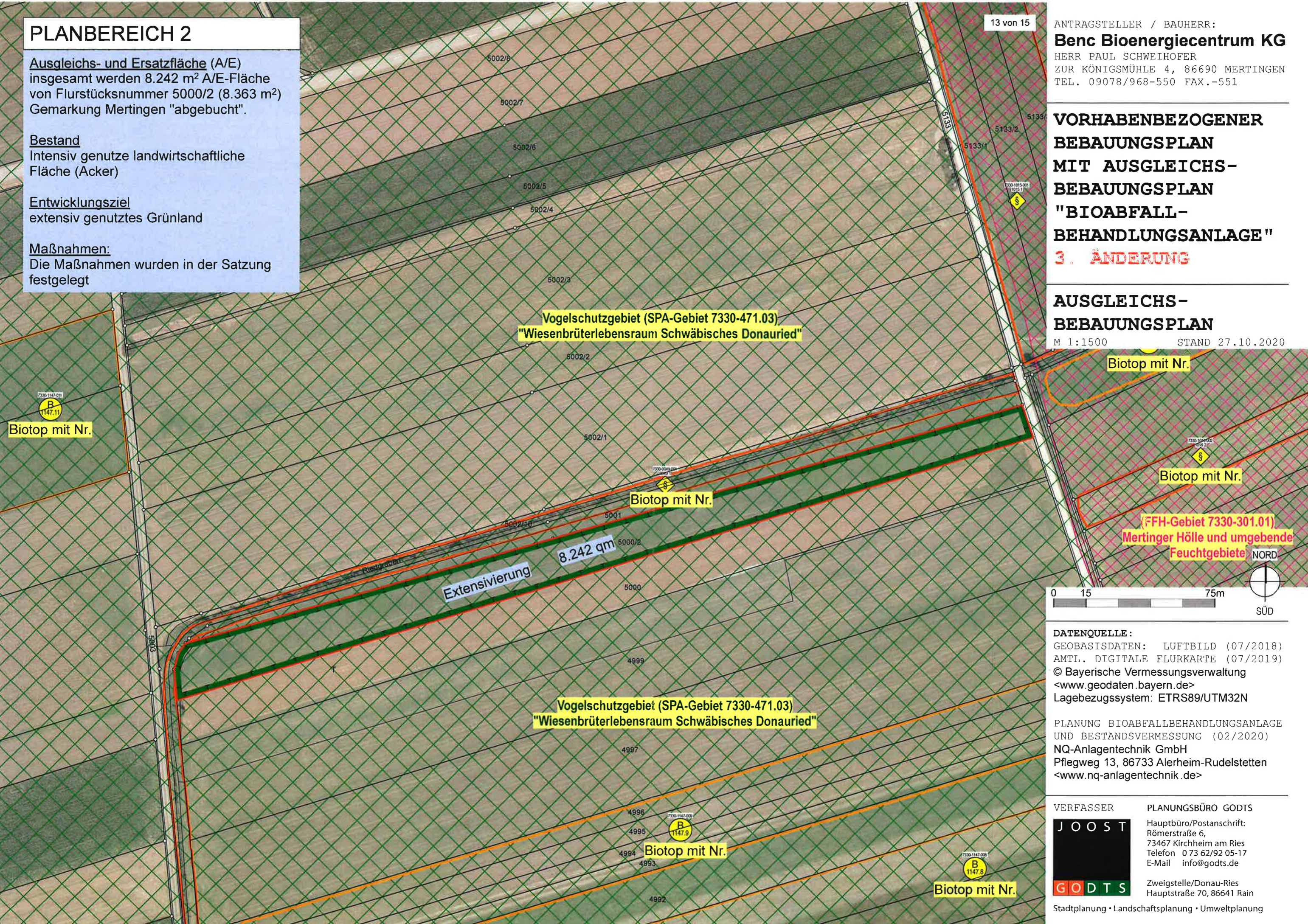
13 von 15

ANTRAGSTELLER / BAUHERR:  
**Benc Bioenergiezentrum KG**  
HERR PAUL SCHWEIHOFFER  
ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN  
TEL. 09078/968-550 FAX.-551

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT AUSGLEICHS- BEBAUUNGSPLAN "BIOABFALL- BEHANDLUNGSANLAGE" 3. ÄNDERUNG

## AUSGLEICHS- BEBAUUNGSPLAN

M 1:1500 STAND 27.10.2020

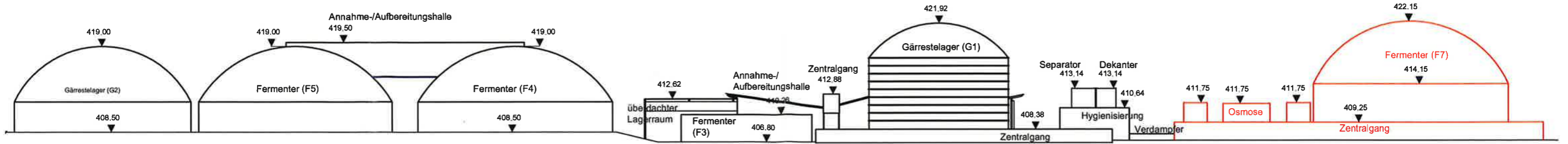


**DATENQUELLE:**  
GEOBASISDATEN: LUFTBILD (07/2018)  
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2019)  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM32N

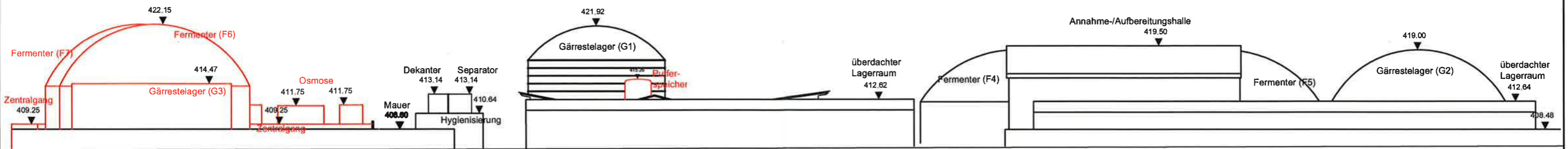
PLANUNG BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE  
UND BESTANDSVERMESSUNG (02/2020)  
NQ-Anlagentechnik GmbH  
Pflegweg 13, 86733 Alerheim-Rudelstetten  
<www.nq-anlagentechnik.de>

VERFASSER  
**JOOST**  
**GODTS**  
PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

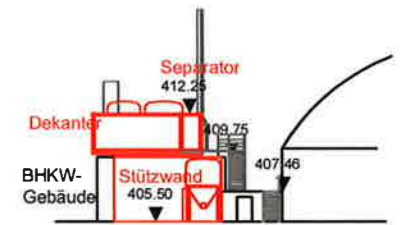
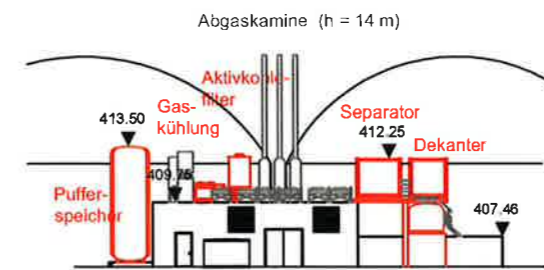
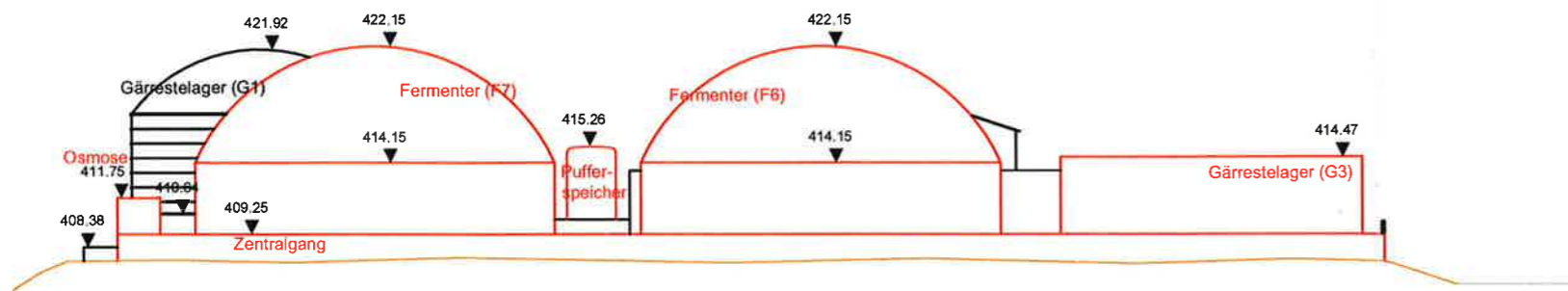
Ansicht von Süden



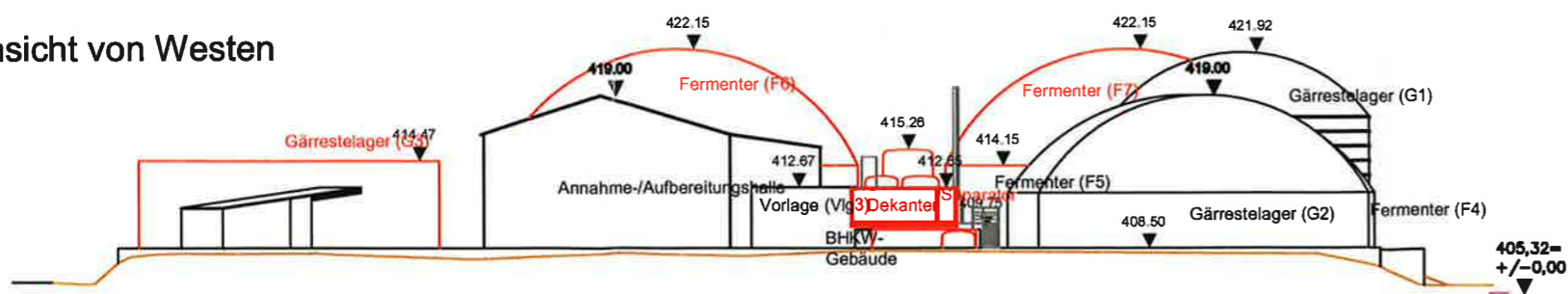
Ansicht von Norden



Ansicht von Osten

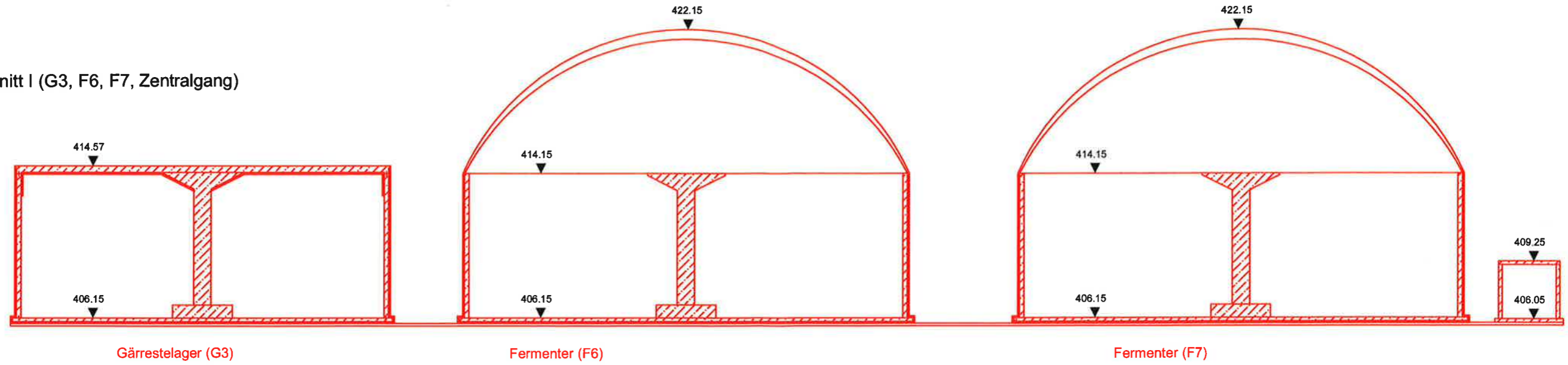


Ansicht von Westen

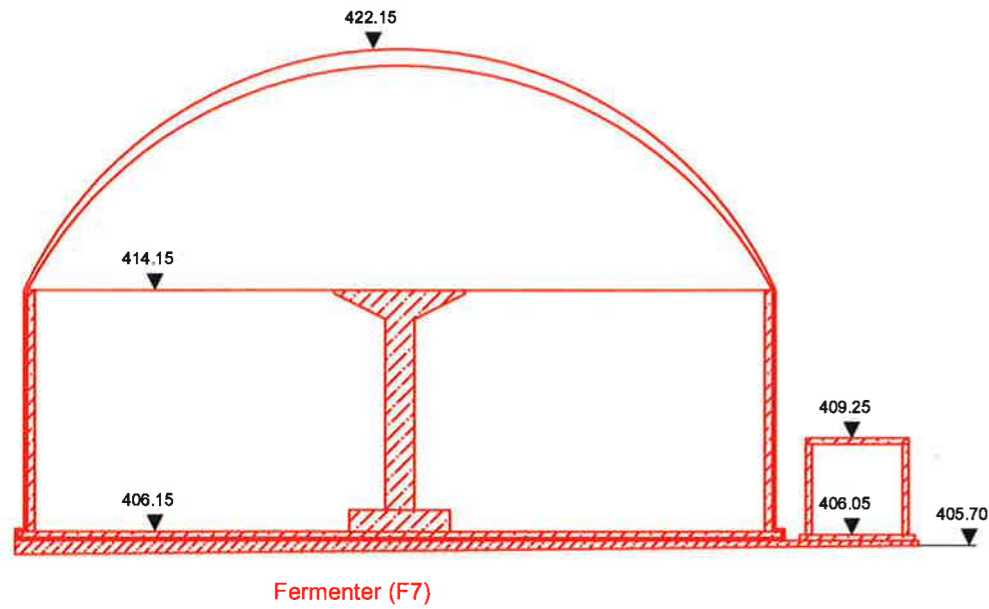


<b>NQ- Anlagentechnik GmbH</b> Pflweg 13 86733 Altheim-Rudelstetten Tel.: 09085 - 98 003 - 0 Fax: 09085 - 98 003 901 info@nq-anlagentechnik.de			
Bauvorhaben: <b>Änderungsmaßnahme nach § 18 BaumbG</b> Erweiterung der bestehenden, bereits genehmigten Anlage Bierbrauereianlage 4, 86000 Mertingen		Projekt-Nr.: <b>5934</b>	
Bauherr: <b>BENC Paul Schwelhofer</b> Zur KZ-Engelshöhe 4, 86000 Mertingen		Format: <b>A3</b>	Maßstab: <b>o.M.</b>
Bauort: <b>Mühlfeld</b> Flurstück: <b>698; 696; 694/1; Gemarkung Mertingen</b>			
Datum: <b>14.04.2020</b>	Bearbeiter: <b>WR</b>	Planbezeichnung / Plan-Nr.: <b>Darstellung Ansichten</b>	
5934-Darstellung Ansichten vBB 3 Änderung-200220-wr			

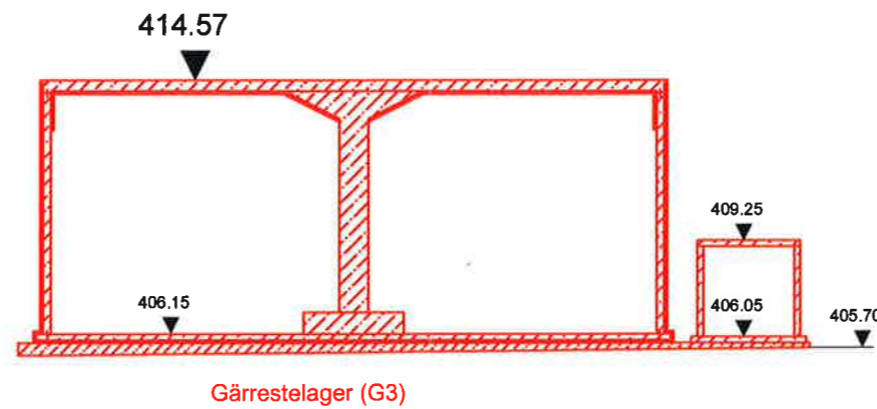
Schnitt I (G3, F6, F7, Zentralgang)



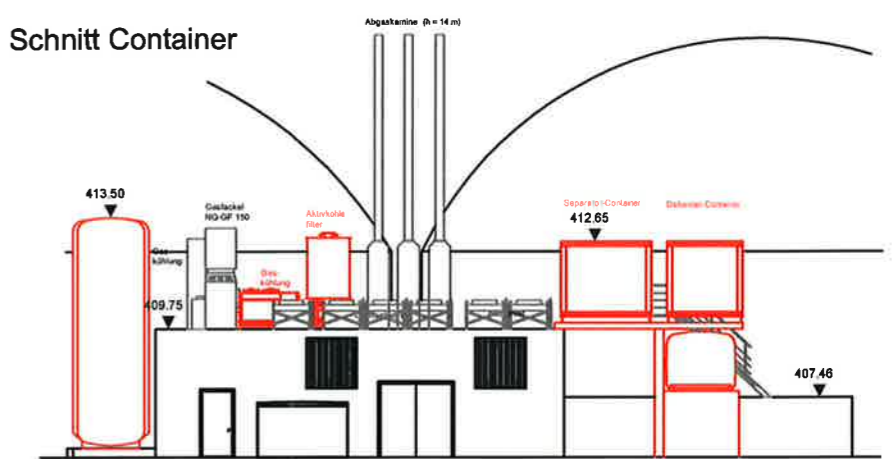
Schnitt II (F7 / Zentralgang)



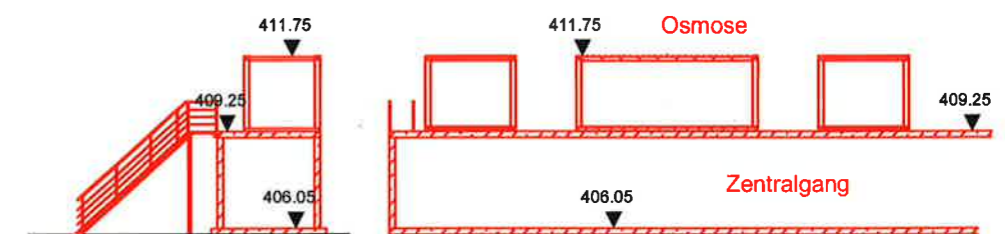
Schnitt III (G3 / Zentralgang)



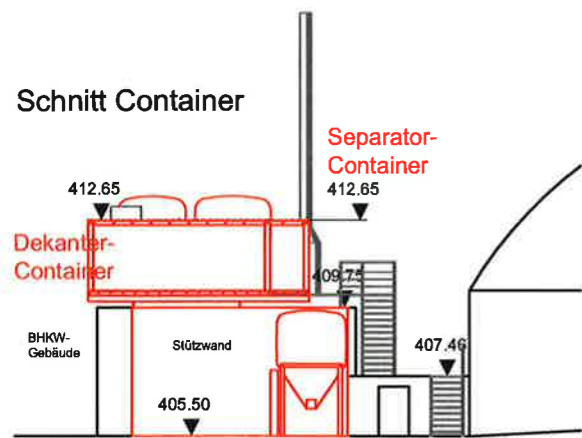
Schnitt Container



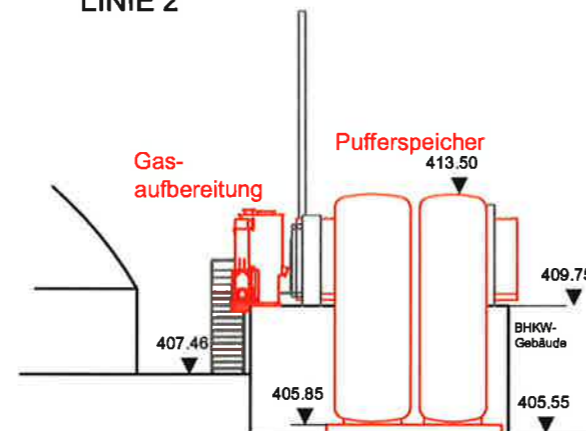
Schnitt Zentralgang / Osmose



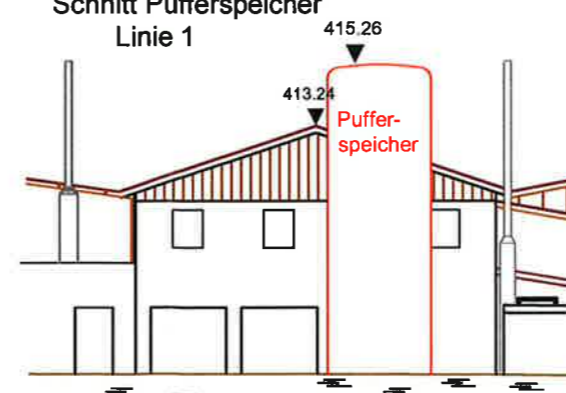
Schnitt Container



Schnitt Pufferspeicher LINIE 2



Schnitt Pufferspeicher Linie 1



**NQ- Anlagentechnik GmbH**

Pflegweg 13  
86733 Altheim-Rudelstetten  
Tel.: 09085 - 98 003 - 0  
Fax: 09085 - 98 003 001  
info@nq-anlagentechnik.de



Bauvorhaben: <b>Änderungsgenehmigung nach § 18 BImSchG</b> Beseitigung der bestehenden, bereits genehmigten Anlagen Bauschneidung 100 LIME 1; Bauschneidung 100 LIME 2;		Projekt-Nr.:
Bauherr: <b>BENC Paul Schwelhofer</b> Zur Königsmühle 4, 86680 Mertingen		5934
Bauort: <b>Mühlfeld</b>	Format: <b>A3</b>	Maßstab: <b>o.M.</b>
Flurstück: <b>698; 696; 694/1; Gemarkung Mertingen</b>		
Datum: <b>14.04.2020</b>	Bearbeiter: <b>WR</b>	Planbezeichnung / Plan-Nr.: <b>Darstellung Schnitte</b>

AUFTRAGGEBER:

**Benc Bioenergiezentrum KG**

HERR PAUL SCHWEIHOFFER

ZUR KÖNIGSMÜHLE 4, 86690 MERTINGEN

TEL. 09078/968-550 FAX.-551

---

VORHABEN:

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
MIT AUSGLEICHS-  
BEBAUUNGSPLAN  
"BIOABFALL-  
BEHANDLUNGSANLAGE"**

**3. ÄNDERUNG**

DER GELTUNGSBEREICH BEEINHALTET  
DIE FL.-NRN. 508, 628 (TF), 629 (TF),  
630 (TF), 654 (TF), 655 (TF), 674 (TF),  
694 (TF), 694/1, 696, UND 698  
JEWEILS GEMARKUNG MERTINGEN  
LANDKREIS: DONAU-RIES  
REGIERUNGSBEZIRK: SCHWABEN

---

**SATZUNG**

VORENTWURF VOM 21.04.2020

ENTWURF VOM 21.07.2020

ZULETZT GEÄNDERT AM 27.10.2020

---

Verfasser:



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



<b>A</b>	<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
1	Inhalt des Bebauungsplanes .....	3
2	Rechtsgrundlagen .....	3
3	In-Kraft-Treten .....	3
<b>B</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)</b>	<b>4</b>
1	Geltungsbereich .....	4
2	Art der baulichen Nutzung .....	4
2.1	Sonstiges Sondergebiet „Bioabfallbehandlungsanlage“ .....	4
2.2	Bestandteile des Bebauungsplanes .....	4
3	Maß der baulichen Nutzung .....	4
4	Höhe der baulichen Anlagen .....	4
5	Bauweise, Baugrenzen .....	5
6	Ein- und Ausfahrten .....	5
7	Sichtdreiecke mit Maßzahlen .....	5
8	Grünordnung .....	6
8.1	Pflanzgebot für flächige Gehölzpflanzung auf der privaten Grünfläche „Eingrünung“ .....	6
8.2	Freiflächengestaltungsplan .....	7
9	Naturschutzrechtlicher Ausgleich .....	7
10	Rückbauverpflichtung .....	7
11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept) .....	8
12	Immissionsschutz .....	9
12.1	Schallschutz .....	9
12.2	Luftreinhaltung .....	9
12.3	Gefahrenschutz / Störfallverordnung (12. BImSchV) .....	9
<b>C</b>	<b>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)</b>	<b>10</b>
1	Abstandsflächen .....	10
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen .....	10
2.1	Gestaltung der Dächer .....	10
2.2	Gestaltung der Gebäude .....	10
2.3	Gestaltung der unbebauten Flächen .....	10
2.4	Außenbeleuchtung .....	10
3	Einfriedungen .....	10
<b>D</b>	<b>HINWEISE</b>	<b>11</b>
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche .....	11
2	Bodenschutz .....	11
3	Denkmalschutz .....	11
4	Brandschutz .....	11
5	Grundwasser .....	11
6	Wasserwirtschaftliche Belange .....	12
7	Gärprodukte / Verwertung / Inverkehrbringen .....	12
8	Hinweise zu Festsetzungen und Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Durchführungsvertrag .....	13
9	Hinweise zu den bisherigen Festsetzungen .....	13
<b>E</b>	<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>14</b>
1	Aufstellungsbeschluss .....	14
2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung .....	14
3	Vorgezogene Behördenbeteiligung .....	14
4	Billigungs- und Auslegungsbeschluss .....	14
5	Auslegung (Offenlegung) .....	14

6	Durchführungsvertrag .....	14
7	Satzungsbeschluss .....	14
8	Aufgestellt / Ausgefertigt .....	15
9	In-Kraft-Treten .....	15
<b>F</b>	<b>PLANZEICHNUNG</b>	<b>16</b>

## **A PRÄAMBEL**

Die Gemeinde Mertingen erlässt aufgrund des §2 Abs.1 und der §§9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art.81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan „Bioabfallbehandlungsanlage“, 3. Änderung als Satzung.

### **1 Inhalt des Bebauungsplanes**

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die vom Planungsbüro Godts, Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit den textlichen Festsetzungen (Satzung) in der Fassung vom **21.07.2020, zuletzt geändert am 27.10.2020** den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bilden.

Die wesentlichen begleitenden Erläuterungen sind in der Begründung und dem Umweltbericht dargestellt.

**Die bisherigen Festsetzungen werden insgesamt ersetzt. Sich gegenüber dem bisherigen rechtskräftigen Stand ergebende Änderungen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit in roter Schrift hervorgehoben.**

### **2 Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**, Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Bayerische Bauordnung (BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S.588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350)

### **3 In-Kraft-Treten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**

#### **1 Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan mit Ausgleichsbauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs.7 BauGB) und erstreckt sich auf Grundstück Flurnummer 696, 698, 694 und einer Teilfläche von Flurnummer 508, 628, 629, 630, 654, 655, 674 jeweils Gemarkung Mertingen.

#### **2 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§1 - 11 BauNVO)

##### **2.1 Sonstiges Sondergebiet „Bioabfallbehandlungsanlage“**

(§ 11 BauNVO)

Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen.

Als sonstige Sondergebiete kommen in Betracht: Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Zulässig sind:

- Bioabfallbehandlungsanlage mit einer Gasproduktion von 13mio Nm<sup>3</sup>/Jahr
- BHKW, BHKW-Container und Trafostation
- Betriebshallen (z.B. Annahme-, Lager-, Maschinen-, Trocknungshalle)
- Behälter (z.B. Vorlage-, Fermenter- und Gärrestelagerbehälter sowie Gasspeicher)
- Installationsgang für die Versorgungsleitungen
- für die Gasverwertung und Abwärmenutzung erforderliche Nebeneinrichtungen

Sonstige Zweckbestimmungen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

##### **2.2 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Grünordnungsplan Teil Maßnahmen + Ausgleichsbauungsplan sind rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **3 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,87.

#### **4 Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige Wandhöhe, gemessen an der traufseitigen Außenkante Außenwand als Abstand zwischen unterem Bezugspunkt mit 405,32 m über NN (Oberkante Fertigfußboden bestehende Halle) und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt), darf bei:

Betriebshallen: Halle, Materialannahme:

mindestens 3,5 m und maximal 11,2 m betragen.

Betriebshallen: BHKW-, Maschinen-, Trocknungshalle:

mindestens 3,5 m und maximal 9,0 m betragen.

Behälter: Fermenter (F1 bis F5) und Gärrestelagerbehälter (G2) sowie Gasspeicher

maximal 7,0 m betragen.

Behälter: Fermenter (F6 und F7) und Gärrestelagerbehälter (G3)

maximal 9,0 m betragen.

Behälter: Gärrestelagerbehälter (G1)

maximal 12,0 m betragen.

Behälter: Vorlagebehälter

maximal 8,0 m betragen.

Installationsgang:

maximal 4,0 m betragen.

Türme bzw. Kamine:

maximal 20,0 m betragen

Die maximal zulässige Gesamthöhe (GH), gemessen ab unterem Bezugspunkt mit 405,32 m über NN (Oberkante Fertigfußboden bestehende Halle) darf bei:

Fermenter 4 und 5 sowie Gärrestelager 2:

maximal 14m inklusive Folienhauben betragen

Fermenter 6 und 7 sowie Gärrestelager 1 und 3:

maximal 17,5m inklusive Folienhauben betragen

Halle:

maximal 14m betragen

Vorlage 3 und 4:

maximal 8m betragen

BHKW und Elektro- bzw. Trafogebäude:

maximal 6m betragen

Lagerhalle:

maximal 7,5m betragen

Pufferspeicher:

maximal 11,0 m betragen.

## 5 Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Es gilt die abweichende Bauweise (a): Gebäudelängen über 50 m sind zulässig.

Fahrsilos sind in einer Gesamtlänge von max. 70 m zulässig.

Die Errichtung von baulichen Anlagen und Stellplätzen ist nur auf der Sondergebietsfläche zulässig.

## 6 Ein- und Ausfahrten

Das Sondergebiet wird über die nördlich gelegene, öffentliche Straße „Zur Königsmühle“ erschlossen.

Im Süden ist eine Not-Zufahrt zulässig, welche ausschließlich über den südöstlich am Plangebiet verlaufenden Feldweg angefahren werden darf. Eine Zufahrt im Einmündungsbereich DON28 / Straße „Zur Königsmühle“ ist unzulässig. Ebenso sind direkte Zufahrten zur Kreisstraße DON28 unzulässig.

Durch eine innerbetriebliche Verkehrs- bzw. Ein- und Ausfahrtregelung ist sicherzustellen, dass potenziell keimbelastete Lieferfahrzeuge über einen Waschplatz gesäubert das Betriebsgelände verlassen. Ein Konzept ist im Rahmen vom Bauantrag vorzuweisen.

Das Betriebsgelände ist durch entwässerungstechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser oder sonstige Substrate/Stoffe dem Betriebsgelände entweichen bzw. in den Untergrund eindringen können.

## 7 Sichtdreiecke mit Maßzahlen

(§ 9 Abs.1 BauGB)

Innerhalb des Sichtfeldes dürfen keine Zäune und Bauten errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände, dürfen nicht angelegt und unterhalten werden, soweit sie sich zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über eine durch die Dreieckspunkte gelegte Ebene erheben würden.

## 8 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

### 8.1 Pflanzgebot für flächige Gehölzpflanzung auf der privaten Grünfläche „Eingrünung“

Die Bepflanzungen sind entsprechend der Planfestsetzung mit Bindungen zum Anpflanzen von einheimischen Laubbaumhochstämmen 1. und 2. Ordnung und Gehölzgruppen festgesetzt. Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

#### Artenliste:

##### **Bäume 1. Ordnung**

Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche

##### **Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Gemeine Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche

Hochstamm (H), zweimal verpflanzt (2xv), mind. 200 cm hoch

Sowie Obstbäume (Hochstamm, Stammumfang mindestens 7cm, bewährte regionale Sorten)

#### **Sträucher**

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus spec.	heimische Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix caprea	Salweide

dreimal verpflanzt (3xv), mind. 100cm hoch  
sowie einheimisches Strauchbeerenobst.

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass Bäume in mind. 2,5 m Entfernung zu den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

Der Vorhabenträger hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Wurzelwerk die Betonmauer nicht beschädigt oder beeinträchtigt.

#### Innerhalb des Sondergebietes ist für die Baumpflanzung (2 Stück) folgendes zu beachten <sup>1,2</sup>:

- Der Baum und die dazugehörige Vegetationsschicht sind gegen Eindringen von Substraten etc. z.B. zu schützen.
- Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 12 m<sup>3</sup> Größe und 1,50 m Tiefe anzulegen.
- Zum Verfüllen des durchwurzelbaren Raumes sind vegetationstechnisch günstige Substrate zu verwenden.

<sup>1</sup> Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2006):  
Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten. FGSV-Verlag, Köln.

<sup>2</sup> Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL):  
(Teil 1: Ausgabe 2005, Teil 2: Ausgabe 2010) Empfehlungen für Baumpflanzungen.

Dünger und Pflanzenschutzmittelanwendung sind im Geltungsbereich nicht gestattet.  
Auf autochthones/einheimisches Pflanzgut ist zu achten.

Die nicht bepflanzten Grünflächen sind mit Landschaftsrasen (Regelsaatgutmischung RSM 8.1 Biotopflächen, artenreiches Extensivgrünland) zu begrünen.

## 8.2 Freiflächengestaltungsplan

Der Vorhabenträger muss dem Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde beim Einreichen des Bauantrages einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan vorlegen.

## 9 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Ausgleichsflächen (8.242 qm) für das Sondergebiet werden durch grünordnerische Festsetzungen aufgewertet bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen werden auf **Fl.-Nr. 5000/2 Gemarkung Mertingen** festgelegt:

- In den ersten Jahren sind in Abhängigkeit des Aufwuchses zur Aushagerung mehr als zwei Schnitte notwendig
- Die weitergehende Pflege des Grünlandes ist über eine zweischürige Mahd ab Mitte Juni sicherzustellen.
- Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.
- Sofortiger Verzicht auf Pestizideinsatz und jegliche Düngung.
- Um eine Einschränkung der Bewirtschaftung der benachbarten, intensiv genutzten Fläche zu vermeiden und einen Eintrag von Nährstoffen zu verhindern, ist entlang der Grenze ein Abstandstreifen anzulegen.

Entwicklungsziel: Extensives Grünland.

In dem der Begründung beiliegenden „Ausgleichsbebauungsplan“ ist die Maßnahmenfläche **8.242 qm** als Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt.

Die **Umsetzung** der Ausgleichsmaßnahmen ist unmittelbar nach Beginn des Bebauungsplan-Verfahrens zu beginnen. Spätestens innerhalb 6 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Anlage müssen alle o.g. Herstellungsmaßnahmen durchgeführt und abgeschlossen sein.

5 Jahre nach Bauende ist eine Erfolgskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die **dingliche Sicherung** der Ausgleichsfläche und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers und erfolgt mittels **Grundbucheintrag**.

## 10 Rückbauverpflichtung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 9 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft. Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird Landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

Nach der dauerhaften Aufgabe und der damit verbundenen Rückbauverpflichtung der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzung entfällt auch die naturschutzrechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen.

## 11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Der Anlagenbetreiber hat die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Zuständigkeiten und Prüfzyklen genannt, wie sie sich aus den geltenden Rechtsvorschriften und –normen ergeben.

Tab. 1: Übersicht über die Überwachungspflichten <sup>3</sup>.

Rechtsbereiche	Zuständigkeit	Behördliche Überwachungspflichten			Eigene Überwachungspflichten des Betreibers
		erstmalig	wiederkehrend	aus Anlass, sporadisch	
Baurecht	untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	X	<b>X</b>
Immissionsschutzrecht	Kreisverwaltungsbehörde oder Regierung	-	(X) <sup>1)2)</sup>	X	<b>X</b>
Abfallrecht	Kreisverwaltungsbehörde	(X) <sup>3)</sup>	(X) <sup>3)</sup>	X	<b>X</b>
Wasserrecht	Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft bei der Kreisverwaltungsbehörde	(X) <sup>4)</sup>	(X) <sup>4)</sup>	X	<b>X</b>
Anlagensicherheits- und Arbeitsschutzrecht	(land- und forstwirtschaftliche / gewerbliche) Berufsgenossenschaft bzw. Regierung - Gewerbeaufsichtsamt	-	X <sup>5)</sup>	X	<b>X</b>
Veterinärrecht	Kreisverwaltungsbehörde	X	X <sup>6)</sup>	X	<b>X</b>
Düngemittelrecht	IPZ6b <sup>7)</sup> der LfL i.V mit den Sachgebieten 2.1 P der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X <sup>8)</sup>	X	<b>X</b>
Düngeverordnung	Sachgebiete 2.1 A der Ämter für Landwirtschaft und Forsten	-	X	X	<b>X</b>
Umweltmanagement, Gütegemeinschaften / Entsorgungsfachbetriebe	Erleichterungen siehe Kap. 3.5				

<sup>1)</sup> genehmigt nach dem vereinfachten Verfahren (Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV), Überwachungsturnus 3 Jahre

<sup>2)</sup> genehmigt nach dem förmlichen Verfahren (Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV), Überwachungsturnus 1 Jahr

<sup>3)</sup> sofern die BioAbfV anzuwenden ist

<sup>4)</sup> gilt für prüfpflichtige Anlagen oder Anlagenteile gemäß § 19 VAWs

<sup>5)</sup> sofern die StörfallIV anzuwenden ist (Anlagen mit „hochentzündlichem Gas“ > 10.000 kg Biogas)

<sup>6)</sup> in bestimmten zeitlichen Abständen (1/4 - 2 Jahre), die sich aus einer Risikoanalyse ergeben

<sup>7)</sup> Arbeitsgruppe Verkehrs- und Betriebskontrollen am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

<sup>8)</sup> Probenahmen und Kontrolle der Kennzeichnung in unregelmäßigen Zeitabständen (etwa alle 4 Jahre)

X Überwachung vor Ort

(X) Überprüfung vorzulegender Unterlagen

### Erläuterungen:

Überwachungspflichten ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Ministerialschreiben, technischen Regeln u.ä.

*erstmalig*

nach Errichtung oder – je nach Rechtsbereich – vor Zulassung, vor oder nach Inbetriebnahme, Änderung, wesentlicher Änderung, wesentlicher Veränderung, nach außergewöhnlichem Ereignis, z.B. Unfall (Abnahme)

*wiederkehrend*

in bestimmten zeitlichen Abständen, auch soweit im Einzelfall zu entscheiden

*aus Anlass (sporadisch)*

z.B. wegen Beschwerden, wegen (besonderer) Auffälligkeit

*eigene Überwachungspflicht des Betreibers*

Betreiberverantwortung insgesamt

<sup>3</sup> BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2007): Biogashandbuch Bayern – Materialienband – Kap. 3. Augsburg.

Ergänzend zu den o.g. Verpflichtungen aufgrund gültiger Rechtsnormen sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Reinigung der befestigten Fahrwege innerhalb der Anlage (nach Erfordernis),
- Erfolgskontrolle nach Durchführung der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen,
- Pflege und Unterhaltung der Eingrünungs- und der Ausgleichsmaßnahmen.
- Sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich der Eingriffe des Vorhabens zu erreichen.

Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

## 12 Immissionsschutz

In Absprache mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zum Gefahrenschutz, zur Abfallwirtschaft, einzuholen, damit die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

### 12.1 Schallschutz

Auf der Sondergebietsfläche sind nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die an den nächstgelegenen Wohngebäuden oder Wohnungen in den Gemarkungen Asbach-Bäumenheim und Mertingen die für die jeweiligen Gebietseinstufungen nach Punkt 6.1 der TA Lärm zutreffenden Immissionsrichtwerte für die Tagzeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und die Nachtzeit (lauteste volle Stunde zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Bei seltenen Ereignissen, die nicht an mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Wochenenden stattfinden, betragen die Immissionsrichtwerte nach Punkt 6.3 der TA Lärm 70 dB(A) zur Tagzeit und 55 dB(A) zur Nachtzeit. Im Übrigen gilt die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 26.08.1998 (TA Lärm) als Mess- und Beurteilungsgrundlage.

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Ein entsprechender Nachweis (schalltechnisches Gutachten) ist der Genehmigungsbehörde bei jedem Bauantrag bzw. im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens unaufgefordert vorzulegen.

### 12.2 Luftreinhaltung

Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in seiner jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten.

Beim Betrieb der Bioabfallbehandlungsanlage sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Auflagen des Genehmigungsbescheides bzw. behördliche Anordnungen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen zu erfüllen.

Die in der Lufthygienischen Untersuchung, Anwendbarkeit der 12. BImSchV, Abfallwirtschaft, Energienutzung sowie Immissionsprognose für Ammoniak, Stickstoffdeponat und Gerüche im Rahmen der Erweiterung einer Bioabfallvergärungsanlage vom 29.04.2011 mit den im Bericht Nr. M91 266/2 MÜLLER-BBM GmbH, Planegg / München aufgeführten Annahmen müssen eingehalten werden.

Entsprechende Nachweise (z.B. zu Luftreinhaltung / Geruchsimmissionsprognose) ist der Genehmigungsbehörde bei jedem Bauantrag bzw. im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens unaufgefordert vorzulegen.

Die Abdeckung der Fahrsilos muss nach dem neuesten Stand der Technik erfolgen.

### 12.3 Gefahrenschutz / Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die im „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung“ für die Bioabfallbehandlungsanlage Mertingen aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen bzw. organisatorische Schutzmaßnahmen / Sicherheitsmanagement sind vom Vorhabenträger und von ihm beauftragten Firmen zu beachten und umzusetzen. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.



## **C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)**

### **1 Abstandsflächen**

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO.

### **2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen**

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

#### **2.1 Gestaltung der Dächer**

Im Sondergebiet sind für die Betriebshallen Satteldächer von 7° bis 35°, Pultdächer bis 25°, sowie Flachdächer zulässig. Bei den Behältern sind Flachdächer zulässig. Die Farbe der Dacheindeckungen ist in rötlichen und rotbraunen Tönen herzustellen. Darüber hinaus sind Dachdeckungen in Kupfer, Titanzink in material bedingtem Farbton zulässig. Reflektierende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Für die Abdeckung mit Folienhauben wird die Farbe RAL 6005 (moos-grün) festgelegt. Fahrsiloanlagen dürfen nicht überdacht werden.

Die Abdeckung mit Folienhauben ist für Fermenter 4 bis 7 sowie für das Gärrestelager 2 und 3 in Moosgrün (RAL 6005) auszuführen. Eine Folienabdeckung des Gärrestelagers 1 (Lipp-Behälter) ist in Staubgrau (RAL 7037) maximal als 1/4-Haube auszuführen.

Metalleindeckungen von Dächern dürfen nur aus umweltneutralem Material bestehen oder müssen eine entsprechende Beschichtung haben.

Es sind nur Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Anlagen zugelassen, wenn diese parallel zur Dachfläche angebracht werden (außer bei Flachdächern).

#### **2.2 Gestaltung der Gebäude**

Betriebsgebäude über der Geländeoberkante sind mit einem Außenputz, Trapezblechverkleidung oder Holzverschalung zu versehen. Auffallend gemusterter Putz ist unzulässig. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben sind an Gebäude- und Siloaußenflächen unzulässig.

Die Farbgestaltungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Mertingen und dem Landratsamt Donau-Ries im Rahmen des Bauantrages abzustimmen und festzulegen.

#### Gestaltung der Außenwände an der landschaftszugewandten Seite

Sämtliche Betriebshallen sowie sämtliche Behälter sind an der landschaftszugewandten Seite mit Holz zu verkleiden.

Auf der Außenseite des Zentralgangs ist im Bereich ohne vorgelagerte Eingrünung auf der landschaftszugewandten Seite eine maximal 1,80 m hohe Einfriedung ohne Sockel mit senkrechter Lärchen-Holz-Verschalung anzubringen.

#### **2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen**

Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der baulichen Anlagen unumgänglich ist. Entlang den Grundstücksgrenzen ist ein höhengleicher Geländeübergang zwingend herzustellen.

#### **2.4 Außenbeleuchtung**

Für die Außenbeleuchtung sind energiesparende und insektenfreundliche Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

### **3 Einfriedungen**

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind nur in Form von Maschendrahtzäunen bis max. 1,8 m Höhe ohne Sockel zulässig. Die Einfriedung muss auf der landschaftszugewandten Seite mit Vorpflanzung erfolgen. Die Lage des Zaunes ist Vorhaben- und Erschließungsplan ersichtlich.

## D HINWEISE

### 1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

### 2 Bodenschutz

Mit §12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der DIN 19 731 bestehen Normen, die den Umgang mit kulturfähigem Boden regeln. Im Zuge der weiteren Planung und Ausführung werden folgende Hinweise zum Schutz des Bodens beachtet:

- Sicherung und Lagerung von Boden: Die Sicherung von Böden erfolgt möglichst nur bei trockenen bis schwach feuchten Bodenverhältnissen. Kulturfähiger Boden wird mittels bodenschonender Verfahren gesichert und in Mieten gelagert.
- Rückbau bauzeitlich beanspruchter Flächen: Von bauzeitlich beanspruchten Flächen werden ortsfremde Materialien entfernt. Verdichtungen des Unterbodens werden gelockert, um die Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes zu gewährleisten. Der Oberboden wird möglichst am gleichen Standort sowie im Regelfall in der ursprünglichen Mächtigkeit wieder aufgetragen.

### 3 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

### 4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Die Feuerwehrezufahrt und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen.

Im Rahmen vom Bauantrag soll der Vorhabenträger eine ausreichende Löschwasserversorgung nachweisen. Eventuell notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen sind vorzulegen.

Das Merkblatt M-001 Brandschutz auf Biogasanlagen (Stand April 2017) ist zu beachten.

### 5 Grundwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden, so dass je nach Höhenlage der künftigen Baukörper gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechend bauliche Vorkehrungen zu treffen sind (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

## 6 Wasserwirtschaftliche Belange

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) zu beachten.

Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des ATV Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ empfohlen. Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten zu beseitigen (dies gilt auch für Bereiche, die im Trennsystem entwässert werden) oder innerhalb der Bioabfallbehandlungsanlage zu verwerten.

Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser aus folgenden Flächen zu:

- Bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstigen gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.
- Bei Dachflächen mit stärkerer Verschmutzung.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist vom LRA DON, fachkundige Stelle, zu beurteilen.

Durch die Vorlage eines Entwässerungsplanes M 1:500 bzw. 1:250, der sowohl die bestehenden als auch die geplanten Entwässerungseinrichtungen enthält, ist im Rahmen des Bauantrages aufzuzeigen, wie die anfallenden Gäräfte sowie die verschmutzten und die unverschmutzten Niederschlagswasser aus dem gesamten Bioabfallbehandlungsanlagengelände (einschließlich der Fahrsilos) abgeleitet werden. Die Bodeneinläufe und Ableitungsrohre sind hydraulisch auf ein Starkregenereignis gemäß DIN 1986 (mind. 300 l/s.ha) zu bemessen.

Plätze, auf denen Gülle, ausgefaultes Substrat oder biogene Stoffe umgeschlagen werden, sind straßenbaumäßig, wasserundurchlässig zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist bei der Bemessung der Vorgrube bzw. des Endlagers zu berücksichtigen. Die erforderlichen Sammel- und Pumpschächte sind so groß zu bemessen, dass sie bei Starkregen (5-jährlicher 72-Stunden-Regen = ca. 80 mm) nicht überlaufen.

Für die Lagerung des ausgefaulten Substrats und des verunreinigten Niederschlagswassers ist eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten nachzuweisen.

Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

## 7 Gärprodukte / Verwertung / Inverkehrbringen

Für die Verarbeitung der Substrate sowie die Erzeugung, Verwertung und das Inverkehrbringen der Restprodukte bzw. Gärprodukte sind eventuell notwendige Genehmigungen vorzulegen.

Bei der Verwertung der Gärprodukte als Düngemittel ist die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) zu beachten.

Bei der Auswahl der Flächen (z.B. Acker, Grünland, Zierpflanzen) auf denen die Gärreste ausgebracht werden, ist die Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten. Gemäß Bioabfallverordnung ist bei einer Reihe von Einsatzstoffen die Ausbringung, auch als Bestandteil eines Gemisches, auf bestimmten Flächen untersagt.

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) ist zu beachten.

## **8 Hinweise zu Festsetzungen und Verpflichtungen des Vorhabenträgers im Durchführungsvertrag**

Im Norden bzw. nördlich des Plangebietes sind im Rahmen des Durchführungsvertrages Festsetzungen zu treffen, welche die Gehölzpflege, den Straßenausbau sowie die Parksituation entlang der Hauptverkehrsstraße „Zur Königsmühle“ regeln.

## **9 Hinweise zu den bisherigen Festsetzungen**

Mit Inkrafttreten dieser Bebauungsplan-Änderung treten alle geänderten Festsetzungen (im Plan und Text) innerhalb dieses Bebauungsplanes außer Kraft. Die bisherigen Rechtsgrundlagen, planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweise aus der Satzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Bioabfallbehandlungsanlage“, i.d.F. 28.11.2012, letztmals geändert am 21.11.2017, behalten, mit Ausnahme der oben genannten Festsetzungen, ihre Rechtsverbindlichkeit.

## **E VERFAHRENSVERMERKE**

### **1 Aufstellungsbeschluss**

Die Gemeinde Mertingen hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) in der öffentlichen Sitzung vom **21.04.2020** die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **25.04.2020 im Amtsblatt Nr. 17** ortsüblich bekannt gemacht.

### **2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Gemeinde Mertingen hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **21.04.2020** gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom **18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020** Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ort und Zeit der Auslegung wurden am **25.04.2020 im Amtsblatt Nr. 17** ortsüblich bekannt gemacht.

### **3 Vorgezogene Behördenbeteiligung**

Die Gemeinde Mertingen hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020** durchgeführt.

### **4 Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die Gemeinde Mertingen hat am **21.07.2020** den Entwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes mit Ausgleichsbauungsplan in der Fassung vom **21.07.2020** gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### **5 Auslegung (Offenlegung)**

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **21.07.2020** wurde mit Satzung und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **10.08.2020 bis einschließlich 21.09.2020** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurden am **01.08.2020 im Amtsblatt Nr. 31** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltrelevanten Informationen wurden mit ausgelegt.

### **6 Durchführungsvertrag**

Der Durchführungsvertrag wurde am **28.12.2010, zuletzt ergänzt am 10.10.2014 und 12.12.2017** von den Vertragspartnern unterzeichnet und behält unverändert seine Gültigkeit.

### **7 Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom **21.07.2020, zuletzt geändert am 27.10.2020** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **27.10.2020** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde übernommen.

Mertingen, den **28.10.2020**

  
.....  
Veit Meggle, 1. Bürgermeister



## 8 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom **27.10.2020** übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Mertingen, den **28.10.2020**

  
.....  
Veit Meggle, 1. Bürgermeister



## 9 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am **07.11.2020 im Amtsblatt Nr. 45** ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan verliert 9 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit.

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung mit sämtlichen dazugehörigen Gutachten sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB werden seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer-Nummer 03 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mertingen, den **08.11.2020**

  
.....  
Veit Meggle, 1. Bürgermeister



## **GEMEINDE MERTINGEN VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT AUSGLEICHSBEBAUUNGSPLAN „BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE“, 3. ÄNDERUNG**

### **Zusammenfassende Erklärung nach §10a Abs.1 BauGB**

Gemäß §10a Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Anlass und Ziele der Planung**

Die 3. Änderung ist notwendig, da der Vorhabenträger plant, das bisherige Anlagenkonzept seiner Bioabfallanlage und deren Komponenten zu erweitern, um die Anpassung an die Güllelagerung bzgl. der Änderungen zur Düngeverordnung einzuhalten. Zur Realisierung sind daher folgende Änderungen im Bebauungsplan vorgesehen:

- Erhöhung der Gaserzeugung auf maximal 13mio Nm<sup>3</sup> Biogas pro Jahr
- Ergänzung und Erweiterung verschiedener baulicher Komponenten
- Not-Zufahrt am südlichen Rand des Betriebsgeländes über vorhandenen Wirtschaftsweg

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach §1 Abs.6 Nr.7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. In der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bioabfallbehandlungsanlage“ ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Beachtung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass die Änderungen überwiegend im baulichen Bestand erfolgen und zum anderen darüber hinaus gehende Flächeninanspruchnahmen sich auf ein unabdingbar notwendiges Maß sowie auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen beschränken. So sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nur von geringer Erheblichkeit. Zusätzlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden extern auf Fl.-Nr. 5000/2, Gemarkung Mertingen erbracht.

### **Varianten**

Nachdem es sich um eine Änderung im Bestand handelt gibt es keine Planungsvarianten.

**Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vom **18.05.2020 bis einschließlich 18.06.2020** sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB vom **10.08.2020 bis einschließlich 21.09.2020** gingen die folgenden umweltrelevanten Stellungnahmen ein:

- Landratsamt Donau-Ries, Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 17.06.2020

Einwände, Anregungen oder Hinweise der Träger öffentlicher Belange wurden wie folgt abgewogen:

Die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Donau-Ries weist darauf hin, dass das parallel nach § 16 BImSchG anzufertigende Gutachten zur Berechnung des Sicherheitsabstandes mit Detailkenntnissen gemäß § 3 Abs. 5c i. V. m. § 50 BImSchG zum Zeitpunkt des Verfahrensschrittes nach §4 Abs. 1 BauGB nicht fertig sei und somit im Bebauungsplan nicht berücksichtigt war. Die Ergebnisse des Gutachtens seien in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Dem wurde nachgekommen indem die Sicherheitsabstände nach Fertigstellung des Gutachtens in den Plangrundlagen dargestellt wurden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, einen Passus aufzunehmen, dass das „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 Störfallverordnung“ für die Bioabfallbehandlungsanlage Mertingen regelmäßig zu prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben ist. Der Passus wurde gemäß Anregung in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

**AUFGESTELLT/AUSGEFERTIGT:**

Es wird bestätigt, dass in dieser zusammenfassenden Erklärung:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, dargestellt ist.

08.11.2020

Mertingen, den .....

  
.....  
Veit Meggle, 1. Bürgermeister





# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Sonstiges Sondergebiet "Bioabfallbehandlungsanlage"  
(§ 11 BauNVO)

## MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

0,87

## BAUWEISE

a

## VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche "Feldweg"
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt / Ausfahrt mit Bezeichnung

## FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

Fläche für Versorgungsanlagen "Elektrizität"

## GRÜNFLÄCHEN

Private Grünfläche "Eingrünung"  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)

## SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Pflanzbindung für Gehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Pflanzgebot für Laubbaumhochstämme, 2. Ordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Pflanzgebot für Gehölzpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

## SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Sichtfläche: von Bebauung, baulichen Anlagen, Zäunen und Aufwuchs ab 0,8 bis 2,5 m freizuhalten Fläche.  
HS-Haltesicht bei 60 km/h auf der bevorrechtigten Straße  
AS-Anfahrtsicht bei 80 km/h auf der bevorrechtigten Straße

Art der baulichen Nutzung  
Grundflächenzahl  
Geschossflächenzahl  
Verdichtungs Bauweise  
Dachform/-neigung  
WH siehe Satzung  
a

## HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Bestehende Flurstücke mit Nummer
- geplante bauliche Anlagen
- Biotopt laut amtlicher Biotoptankartierung Bayern mit Nummer
- unterirdische Leitung mit Bezeichnung
- Vorschlag für Einfriedung (ohne Soctel)
- 20-kV-Freileitung "D1" mit beidseitigem Schutzbereich (9m)
- Böschungen
- festgelegter, angemessener Sicherheitsabstand (KAS-Abstand) gemäß Gutachten

Hinweis: Der Satzungstext enthält weitere Festsetzungen

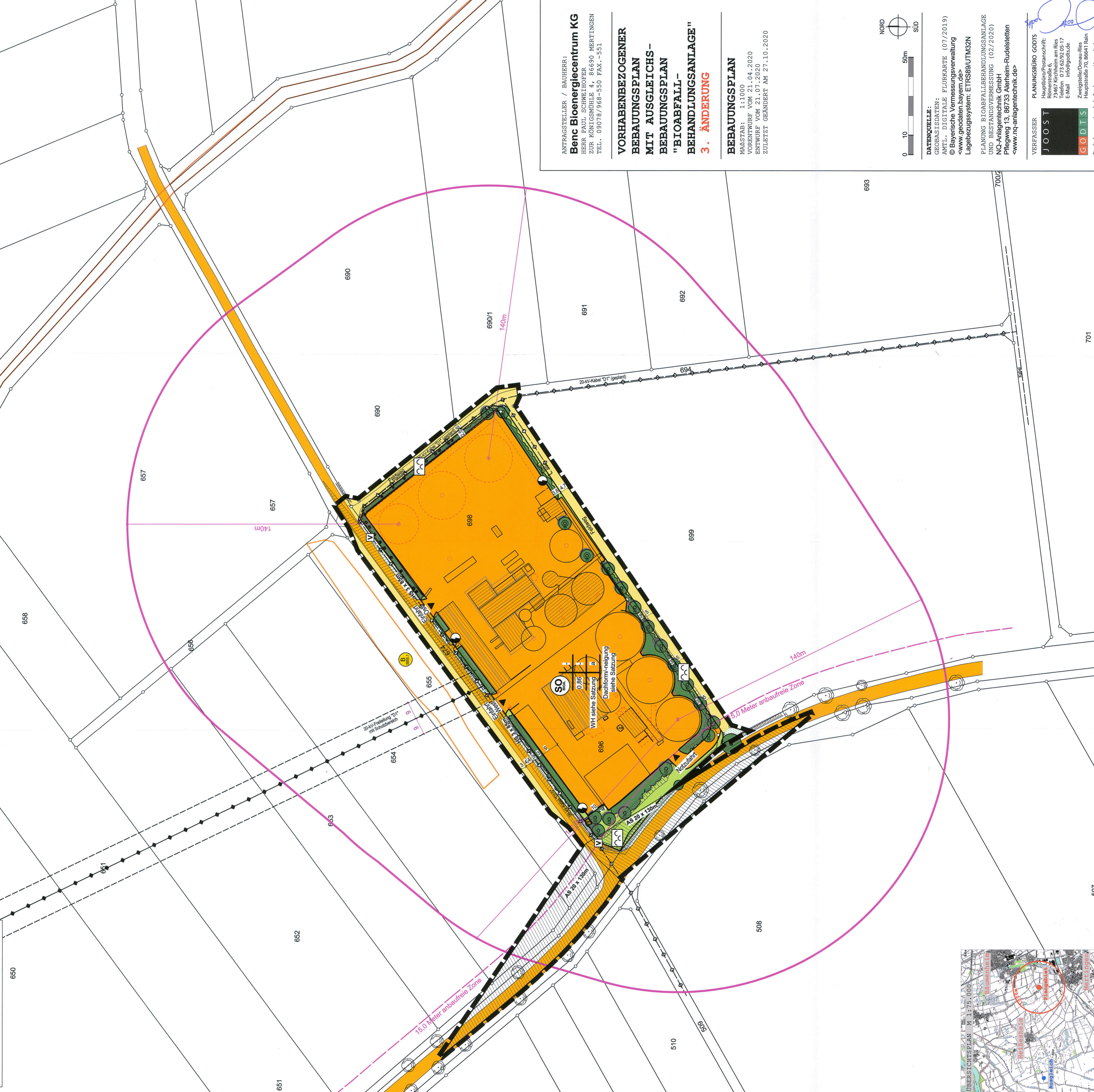
## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am 07.11.2020 im Amtsblatt Nr. 45 ortsüblich bekannt gemacht.  
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.  
Der Bebauungsplan verliert 9 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit.  
Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung mit sämtlichen dazugehörigen Gutachten sowie die zusammenfassende Erklärung § 10 Abs. 4 BauGB werden auf diesen Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Mertingen, Zimmer-Nummer 03 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.  
Mertingen, den 08.11.2020

In-Kraft-Treten  
Vert. Meggler, 1. Bürgermeister



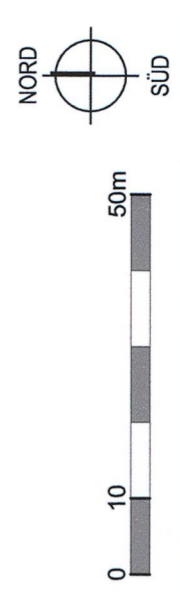
## PLANBEREICH 1



ANTRAGSTELLER / BAUHERR:  
**Benc Biogerecentrum KG**  
HERAUFBAU SCHREIBENSTRASSE  
ZUR KÖNIGSMÜHLE 14 • 86690 MERTINGEN  
TEL. 09078/968-550 FAX. -551

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT AUSGLEICHS-BEBAUUNGSPLAN "BIOABFALL-BEHANDLUNGSANLAGE" 3. ÄNDERUNG**

**BEBAUUNGSPLAN**  
MAßSTAB: 1:1.000  
VORENTWURF VOM 21.04.2020  
ENTWURF VOM 21.07.2020  
ZULETZT GEÄNDERT AM 27.10.2020



**DATENQUELLE:**  
GEOBASISDATEN:  
AMTL. DIGITALE FLURKARTE (07/2019)  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
www.geodaten.bayern.de  
Lagebezugssystem: ETRS89/UTM32N  
PLANUNG BIOABFALLBEHANDLUNGSANLAGE UND BESTANDSVERESSUNG (02/2020)  
Anlagenverzeichnis: KIMM  
Planung 13.68723 Anm-Rundeletten  
www.mq-entlastungstechnik.de

VERFASSER  
**PLANUNGSBÜRO GOOTS**  
Hauptbüro/Postanschrift:  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 69 92 05-17  
E-Mail info@goots.de  
Zweigstelle/Donauries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung - Landschaftsplanung - Umweltplanung

